

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	28 (1931)
Heft:	7
Artikel:	Protokoll der XXIV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz [Schluss]
Autor:	Wild, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837399

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll

der XXIV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Liestal, Montag, den 4. Mai
1931, vormittags 9½ Uhr im Hotel „Engel“.

(Schluß.)

4. Diskussion: 1. Votum von Sch. Höhn, Verwalter der Herberge zur Heimat in Zürich:

Die Tatsache, daß in der Schweiz noch einige tausend Wanderarme auf den Landstraßen und in den Herbergen ihr Leben verbringen, möchte ich als eine Eiterbeule an unserem Volkskörper bezeichnen, deren Inhalt an Giftigkeit und üblem Geruch dem Alkoholismus und anderen Lastern gleichkommt, deren wir uns zu schämen haben, und die noch in viel zu geringem Maße der Ausrottung anheimgefallen ist. Nirgends, wie beim Blick auf diese Asozialen, wird es einem bewußt, wie im Grunde wenig eidgenössisch, dafür aber auf den persönlichen Nutzen und das Ansehen der eigenen Person wir Menschen eingestellt sind, und wie wir bei aller äußerlichen Christlichkeit und fürsorglichen Betriebsamkeit immer nur so viel von dem Unserigen hergeben, zugunsten des vom Leben Verkürzten und Notleidenden, als es vom Steuerbeamten verlangt wird oder als es für uns kein wirtschaftliches Opfer bedeutet. Wo nehmen wir das Recht her, und wo hängt das göttliche Attest dafür, daß wir uns erlauben, hunderte, ja tausende von arbeitslosen, schiffbrüchigen Männern, mitunter auch Frauen, auf die Landstraße abflutzen zu lassen, um uns so der Pflicht einer tiefergreifenden, opferfordernden Fürsorge zu entledigen? Hören wir einmal auf, so zu klassifizieren, als gäbe es eine Armenfürsorge für positive und eine für negative Fälle. Wobei man zu den Letzteren alle Wanderarmen zu zählen gewohnt ist, deren Unrecht auf den Schutz von Seiten der Heimatgemeinde wohl im Heimatschein dokumentiert ist, praktisch aber keine Anwendung findet. Wenn die wohnörtliche Armenfürsorgepraxis in den Augen des Wanderarmenfreundes einen großen Nachteil aufweist, so ist es die vermehrte Unterbindung des sozialen Mitgefühls und der pflichtbewußten Hilfe von Seiten der Heimatgemeinde gegenüber ihrem Bürger oder ihren Bürgern auf der Landstraße. Hauptsächlich in den Landgemeinden spielt das Bürgerbewußtsein eine große Rolle, gewiß zum Teil nicht mit Unrecht. Wenn aber der flottante Bürger bei seiner Heimatgemeinde nicht selten weder Schutz noch Aufnahme, auch kein Verständnis für seine Not findet, wie wird das bei einem sogenannten Landesfremden der Fall sein? Es darf aus dem Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege keine Waffe geschmiedet werden gegen das Heimatrecht des Wanderarmen! Ich verweise auf den auf Seite 107 in der Monatsschrift „Der Armenpfleger“ (1930) angeführten Fall, in dem die Wohnsitzbestimmung und die Unterstützungs pflicht zweier Konkordatskantone gegenüber einem Flottanten einen bundesrätlichen Entscheid erforderlich machten. Die Heimatgemeinde soll sich bewußt sein, daß hier Blut ist von ihrem Blut, und daß eine Abwanderung solcher Elemente in die Städte und ihre dortige Ansammlung zum moralischen Bankerott derselben führen. Sind wir uns klar darüber, daß das Schweigen dieser Leute ein unheimliches Feuer in sich birgt, und daß wir hier vielfach die entschiedensten Träger des Aufruhrgedankens vor uns haben? Sie haben ja nichts mehr zu verlieren als das Leben, und dessen Verlust bedeutet ihnen nichts. „Ach, daß ich am Morgen nicht mehr erwachen müßte!“ habe ich schon verschiedentlich zu hören bekommen.

Ein vagabundierender Volkswirt schafft erklärt: „Es gibt keine besonderen Landstraßenjüden, keine Vagabundenkriminalität, keine Vagabundenunsittlichkeit“

überhaupt keine Unterwertigkeit, die es nicht, und zwar in selbem Maße, in der Stadt gibt. Aber es gibt eine spezifische, bewußte Ehre dieser Deklassierten, eine durch aufgezwungene Not auf die Spitze getriebene Menschenehre, die mit Ekel den Gestank der elenden Vagabundengewandung riecht, die wie vom Blitz getroffen vor der ersten Laus im Hemd dassteht, die in gar nicht nachzufühlender Scham den ersten Betteltag hinter sich hat, die mit edlem Stolz über ihr niedriges Dasein grüßelt, ja die in der aufgezwungenen Arbeit eine Schädigung ihrer Menschenwürde und unverschuldeten Armut sieht. Denn das ist ja in Wirklichkeit eine Ausnahmearbeit. Sie kennzeichnet in brutaler Aufdringlichkeit die Ausnahmestellung, so wie die Buchthausarbeit die Ausnahmestellung des Verbrechers kennzeichnet.“ Es mag diese Ausdrucksweise als stark übertrieben erscheinen, sie ist es aber leider vielfach nicht; denn Leute, die wegen sogenannter Vagantität ins Arbeitshaus, in die Arbeiterkolonie, in die Armenanstalt geschickt werden und dort ohne oder bei geringer Entlohnung, bei schlechter, ungenügender Ernährung, unter dem groben Ton eines Vorgesetzten ihr Dasein zu fristen haben und so jede Erziehung zu Besserem entbehren, haben das Recht, so zu reden. Und wollen wir etwa behaupten, es komme das bei uns nicht vor? Ein Pfarrer hat mir vor wenigen Wochen erklärt, daß der Armengutsverwalter seiner früheren Pfarrgemeinde ein wahrer Virtuose im Einsparen gewesen sei. Die heimatberechtigten Wanderarmen hätten dann jeweilen erklärt, wenn sie bei der mageren Kost des Armenhauses kaum bestehen könnten: „Nur fort, um Gottes Willen wieder fort auf die Wanderschaft, wenn wir nur wieder unsere Freiheit haben, auch wenn wir Hunger leiden müssen.“ Viele haben mir schon gesagt, daß sie mit Grobheiten, ja mit Schlägen vom Armenpfleger entlassen worden seien, nur damit es ihnen eindeutlich bleibe und sie nichts mehr suchen in der Heimatgemeinde. Kürzlich äußerte einer, daß die jungen Armenpfleger noch ärger seien als die alten, während man doch von der jüngeren Generation mehr Verständnis für die Not der Arbeitslosigkeit und des Landstrafenelends sollte erwarten können. Der schon erwähnte Pfarrer fragte mich, ob es nicht gescheiter sei, man lasse einen so nach Freiheit dürstenden Menschen laufen. Ja, wie sieht es denn mit dieser Freiheit aus? Diese Leute fristen ihr Leben mit Betteln. Ist der Hausbettel der Ausdruck goldener Freiheit? Diese Leute sind vielfach Trinker. Wenn sie ihre zusammengebettelten Rappen in Alkohol umsetzen, nennen wir das Freiheit? Als sich in letzter Zeit auf einer gut geführten Landverpflegungsstation eine Anzahl Verpflegungsberechtigte zusammenzog, da stellte sich der Dorfpolizist ein und fluchte diese Leute an mit der Bemerkung, daß sie so rasch wie möglich weiterreisen sollen. Nennt man das Freiheit, wenn man bedenkt, wie müde, abgebrannt und für den Winter ganz ungenügend gekleidet viele Wanderer sich auf den Stationen einfinden? Mit wenig Ausnahmen würden diese Leute alle den Aufenthalt in einem menschenwürdig geführten Bürgerheim der elenden Vagabundenfreiheit vorziehen. Warum haben gewisse Gemeinden keine oder nur ganz vereinzelte Bürger auf der Landstraße? Weil sie solche Aufnahmemöglichkeiten geschaffen haben und weil hier Menschen am Werke sind, die ein Herz haben und ein Verständnis für diese, manchmal ganz unverschuldet in ihre Pariastellung hineingeratenen Mitbürger.

Es gibt für die Landstraße keine besondere soziale Frage, kein besonderes Christentum, keine besondere Caritas, wobei wir das Maß unserer Nächstenliebe und unserer Fürsorgebereitschaft auf die Hälfte hinuntersetzen dürfen. Die einzelnen Fälle werden vielfach nur als auf sich selbst beruhend, das heißt als völlig selbstverschuldet, behandelt, wobei die Tatsache ganz außer Acht gelassen wird, daß der Betreffende das Produkt einer mangelhaften Gesellschafts- und Wirtschafts-

ordnung sein kann, deren Auswirkungen immer zuerst den moralisch und den wirtschaftlich Haltlosen treffen.

Dr. Tramer, solothurnischer Irrenarzt, der sich zur Aufgabe gesetzt hatte, den Ursachen, die zum Vagieren führen, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus nachzugehen, unterscheidet zwei Faktoren scharf von einander: 1. Die Umgebungs faktoren, wie unehelich geboren, frühzeitiger Elterntod, aus kinderreicher, armer Familie, Wechsel im Arbeitsangebot, höheres Alter, Familienzerwürfnisse, Handwerksburschenwandern. 2. Eigenfaktoren: Krankheiten des Körpers, Alkoholismus, Wandertrieb, Arbeits scheu, Störungen, Krankheiten und Entwicklungshemmungen des Geistes. Die verschiedensten Bestrebungen sind am Werke, diesen Nöten Einhalt zu gebieten. Was ein beförderlicher Ausbau anzustreben hat, ist die Arbeitsschule in ver sich erung, speziell zugunsten der Saisonarbeiter, die den Sommer über bei Gärtnern, Bauern, im Baugewerbe tätig sind, den Winter über aber den Städten zutwandern, bei den Fürsorgeämtern die Flottantenunterstützung beziehen, und wenn diese erschöpft ist, dem Haussbettel nachgehen. Ein Segen für viele wäre das Obligatorium. Dessen wird man sich bewußt, wenn Arbeiter, die 10, 20 Jahre in treuer Pflichterfüllung der Industrie oder dem Gewerbe ihre Kräfte zur Verfügung gestellt haben und dann der Krise zum Opfer gefallen sind, vermittelst der Naturalverpflegung sich durchs Leben schlagen müssen, ungewiß, ob sie innert kürzerer Zeit wieder Arbeit finden, oder ob sie als Deklassierte der Vagantität und schließlich der Versorgung anheimfallen. Wenn ein Kanton in seiner Verordnung erklärt, daß Ledige vom März bis September (Häuernte, Emdet, Obst ernte usw.) keinen Anspruch haben auf Arbeitslosenversicherung oder anderorts allgemein nur 6 Franken als tägliche Prämie ausbezahlt werden, so sind das Unvollkommenheiten, die auf gewisse Betroffene katastrophal wirken können. Ich fürchte, daß bei der jetzigen, immer noch zunehmenden Arbeitslosigkeit mit einer solchen Praxis der Not nicht gewehrt ist; denn nicht jeder ist z. B. für landwirtschaftliche Arbeiten geeignet, und jene 6 Franken mögen für einen kleinen oder mittleren Haushalt unter Umständen genügen, nicht aber für eine kinderreiche Familie. Meines Erachtens liegen hier Ursachen zur Vagantität, die mit etwas mehr Überlegung verstopft werden könnten.

Auffällig ist die immer größer werdende Zahl der Jugendlichen, die in die Stadt flüchten, um in ihrem Halbdunkel ihr Dasein zu fristen. Sie werden zeitweise von der öffentlichen und privaten Fürsorge unterstützt, dann wieder heimbefördert, um meistens innerhalb kürzerer Zeit wieder zu erscheinen. Sie kommen zumeist nicht schlecht in der „Schale“; selten Alkoholiker, geben sie in ihrem Verhalten wenig Anlaß zu Reklamationen, wenn man ihr Umherstreiken in den Herbergen auch als ordentliches Verhalten bezeichnen will. Für jede kleine Aushilfsarbeit lassen sie sich eine Arbeitsbescheinigung ausstellen, um, wenn sie von den Polizeiorganen gestellt werden, den zweifelhaften Beweis erbringen zu können, daß sie arbeiten wollen. Um sich leichter durchzubringen, suchen sie sich eine sogenannte „Kake“. Das heißt, einem leichtgläubigen Dienstmädchen wird ein Liebesantrag gestellt. Reagiert dasselbe, so ist auch schon dafür gesorgt, daß, je nach Bedarf, vom Lohn Beträge zum Unterhalt des betreffenden Burschen geopfert werden. Geht man der Herkunft dieser Sorte Herbergsgäste nach, so entdeckt man oft, daß Familienverhältnisse traurigster Art die Brutstätten solcher Erscheinungen waren. Dr. Tramer weist 83 % seiner Vaganten in die Rubrik jener, die aus schlechten Erziehungsverhältnissen stammen. Um hier Ordnung zu schaffen, wird man nicht um die strengsten erzieherischen, ja allenfalls korrektionellen Maßnahmen herumkommen. Jedenfalls sollten die städtischen Behörden der Zu-

wanderung solcher Jugendlichen ihr ganzes Augenmerk schenken. Die Entschuldigung, daß es Großstadterscheinungen seien und deshalb in Kauf genommen werden müssen, ist Vogelstraßpolitik. Wir wollen unsere Großstadtbegehriffe in besseren Farben künden.

60 % aller Zugereisten sind beruflöse Leute. Menschen, die frühe in die Fabrik gestellt wurden, der Fabrikarbeit überdrüssig, sich auf die Landstraße geflüchtet haben, solche, die zu einer Berufslehre unfähig waren oder sie nur halb fertig machten, andere, denen Armut, körperliche Defekte, Verständnislosigkeit der Behörden, der Eltern oder Verwandten für eine Berufslehre hinderlich entgegenstanden. Mit ihren kurzfristigen Arbeitszeugnissen, oft aus Arbeiterkolonien stammend, frequentieren sie die Naturalverpflegungsstationen, seit Jahren vielleicht unermüdlich, von einem unbewußten Etwas getrieben, immer die gleiche Runde machend. Im Winter hauptsächlich die Städte aufsuchend, im Sommer durch die Dörfer streichend, fristen sie ihr Dasein, bis entweder der Tod oder sonstwie eine gütige Borsehung ihnen den Kurs unterbindet.

Im ersten Vierteljahr 1931 haben sich in der Zürcher Herberge über 70 Gäste eingeschrieben, die im Alter zwischen 60 und 70 Jahren standen. Glauben wir, daß für diese noch Arbeit zu finden ist? Sie sind zumeist schwere Alkoholiker, körperlich stark hergenommen, für eine Dauerarbeit gar nicht mehr in Betracht fallend. Es kam vor, und es ist das rührend zu hören, daß eine Fürsorgeinstanz einem solchen Mannli noch Werkzeug kaufte, damit er als früherer Schlosser seiner alten Rundschaft nachgehen und sich auf diesem Wege selber durchbringen könne. Im Grunde wollte sie aber einer Anstaltsversorgung aus dem Wege gehen. Ich mache jenem Beamten keinen Vorwurf. Es war das besser getan, als ihn mit einer kurzfristigen Gutschrift für die Herberge zu versehen und ihn hernach dem bequemeren Bettel zu überlassen. Ich hoffe, daß wir diesbezüglich von der kommenden Altersversicherung und der Zusatzrente aus dem Hilfsfonds, gespiesen durch die Erträge aus den Verzichtleistungen, so viel erhalten, daß sich eine Heimatgemeinde eher entschließen kann, ihren alten, flottanten Fahrgänger von der Landstraße wegzunehmen, um ihn in einem Altersheim einen menschenwürdigen Lebensabend verleben zu lassen.

„Flottante werden wir immer haben!“ Gewiß, so etwas steht auch in der Bibel. Und doch soll unser ganzes Trachten darnach gerichtet sein, die Wanderarmen von der Landstraße zurückzurufen. Solange das nicht möglich ist, werden wir uns mit Not in nahm zu beschäftigen haben, mit der Schaffung von neuzeitlichen Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten, wie Fürsorgestellen und Heimen für Wanderarme. Und da möchte ich unsere ganze Aufmerksamkeit auf die Institution des Naturalverpflegungsverbandes gerichtet wissen. Sie ist es, die bis heute mit Ernst den Kampf geführt hat gegen ein wildes, ordnungswidriges Wandern, gegen das Vagantentum. Ihr werden wir es zum guten Teil zu verdanken haben, daß manch einer, der wegen Arbeitslosigkeit, wegen vorgerückten Alters oder anderer Ursachen auf die Landstraße geworfen wurde, nicht zum Bettler oder gar Rechtsbrecher geworden ist. Die Verpflegungsvorschriften waren wohl durchdacht und die Stationen so angelegt, wie sie früheren Anschaulungen gemäß als vorbildlich bezeichnet werden mußten. Ueber dem Ganzen leuchtet noch etwas von alter Gesellenherrlichkeit, herkommend aus jener Zeit, wo der Handwerksbursche seine Zeit noch in der Fremde zuzubringen hatte, um dann mit einem reichen Maß handwerklicher Bildung und Lebenserfahrung in die Heimat zurückkehren zu können. Heute sucht man vergeblich darnach. Diese Gäste sind mit samt den schönen Sitten aus den Herbergen und von der Landstraße verschwunden.

Als kläglicher Rest sind unsere Wanderarmen, ein ganz anderes Volk, zurückgeblieben. Es entsteht deshalb mit Recht die Frage, ob und wieweit die bisherige Naturalverpflegungspraxis noch Berechtigung hat. Da möchte ich antworten: die Aufhebung der sogen. Naturalverpflegung käme einem Verbrechen an Hunderten von Volksgenossen gleich. Sie ist und bleibt vorläufig die notwendige Lückenbüßerin für etwas Besseres. Was ihr Mangelhaftes anhaftet, ist ja nur das veraltete Gewand. Das Innere ist unbedingt gut, nämlich der Wille zu helfen. Und wer wollte Hand bieten, diesen Willen zu unterbinden? Deshalb haben vor einiger Zeit die diesbezüglichen Vertreter beschlossen, die Institution nicht abzubauen, wie beantragt worden ist, sondern beizubehalten. Und das verpflichtet uns zu großem Dank.

Meine Aufgabe ist es, hier auf eine erstrebenswerte Reform und den Ausbau der Natural-Verpflegungspraxis aufmerksam zu machen. Da möchte ich vor allem einmal betonen, daß die Fürsorge für Wanderarme nicht in die Hände der Polizeiorgane gehört. So wenig wie bei Ortsarmen die Polizei die Bedürftigkeit nachzuweisen hat, so wenig ist es bei Wanderarmen gerechtfertigt. Unser Ziel soll ja immer sein, daß, was der Unterstützungsbedürftige an guten Werten in sich trägt, zu erhalten, zu stützen und zu mehren. Wir tun das nicht, wenn wir einen arbeitslos Gewordenen zuerst zum Ortspolizisten schicken, der dann zu entscheiden hat, ob der Vorschlagende Verpflegung und Obdach erhält oder mit der Zelle im Spritzenhaus vorlieb nehmen muß oder mit knurrendem Magen wieder weiter zu tippeln hat. Das ist das Große in der Fürsorge, daß bei der Aufnahme eines Fürsorgefalles zuerst das Gesetz über Recht und Unrecht zu schweigen und das größere Gesetz der harmherzigen Liebe das Wort hat. Warum soll dieses Gesetz nicht auch dem Wanderarmen gegenüber Geltung haben? Auch meine Herbergsarbeit tue ich nicht kraft polizeilichen Schutzes.

Mit dem Gesagten soll nicht bestritten sein, daß gerade bei der Wandererfürsorge der polizeiliche Schutz notwendig ist. Vielleicht sollte dieser Schutz manchmal wirksamer sein, als er es zeitweise ist. Aber es ist nicht das Wichtigste. Weg mit der Polizei, bis man sie wirklich braucht, wofür sie bestimmt ist. Hier hat der Fürsorger oder der Herbergsvorsteher zu entscheiden. Rede man nicht mehr von Wandererkontrolle, sondern von W a n d e r e r f ü r s o r g e, und lege man die Funktionen in die Hände eines Ortsfürsorgers, eines Pfarrers, eines Lehrers, eines Armenpflegers oder irgend eines Menschen, der das Herz am rechten Fleck hat. Dann umgebe man diesen Fürsorger mit einer Gruppe Mittragender, ähnlich, wie andere Fürsorgestellen ihre Kommissionen haben. Oder man lege die Wandererfürsorge zusammen mit einer ähnlichen, bestehenden Institution. Die Ortsarmenpflege würde ich am liebsten ganz ausgeschaltet, weil diese vielfach zu stark am „Soll und Haben“ der Armengutsrechnung orientiert ist und nicht an der Bedürftigkeit des Klienten. Einer der Helfer oder der Fürsorger übernimmt die Kleider- und Wäscheabgabestelle, die ein reges Interesse daran hat, noch brauchbare Wäsche, Kleider und Schuhe zu erhalten; denn der Fürsorger soll mit einem gehörigen Vorrat an solchen Effekten versehen sein, um besonders zur Winterszeit nachhelfen zu können. Missbrauch läßt sich bei einiger Vorsicht leicht vorbeugen (Kontrolle im Stempelbüchli, Zurückbehalten der alten Effekten usw.).

Auf die Wünschbarkeit vermehrter sanitärer Maßnahmen möglicherkeiten soll besonderer Nachdruck gelegt sein. Jede Herberge soll Fußbad und Brausen haben, desgleichen einen Entlausungsapparat, der mit wenig Kosten beschafft werden kann.

Daß sich Gemeindelechter und Arzt regelmäßig der Herbergsinsassen annehmen, wäre wünschenswert. Sie können dort mitunter recht hilfebedürftige und außerst dankbare Patienten finden: Leute mit Krampfadern, mit geschwollenen, blutdurchlaufenen Füßen, Epileptiker, Alkoholiker, Unterernährte und Erschöpfte, von denen sie vielleicht den einen oder andern ausmustern und für einige Tage dem Ortsspital übergeben werden.

Die Sonntagsruhe für Wanderer ist eine alte und außerst berechtigte Forderung. Wir erleben es immer wieder, daß an Sonntagen Flottante auf die Landstraße geschickt werden. Wo der gewöhnliche Bürzer im besseren „Gwändli“ sich des Ruhetags erfreut, die mondäne Welt im Auto die Landstraße beherrscht und jeder Zugstier im Stall oder im saftigen Grün der Matte vergnügt seinen Schwanz ringelt, da ist der Kunde verdammt, von einer Station zur anderen zu wandern, wenn er nicht Hunger leiden oder auf der Strecke liegen bleibend von der Polizei in Gewahrsam genommen werden will. Wenn irgendwo das Wandern der Sklaverei nahe kommt, so ist es hier. Nie wird mir herzlicher gedankt, als wenn ich meinen Gästen erkläre, daß sie sonntagsüber nicht weiterzuwandern hätten, sondern volle Verpflegung bis Montagmorgen erhalten können. Und nie empfinde ich das Mangelhafte in der Wanderfürsorge mehr, als wenn am Sonntagabend Leute zureisen und mir erklären, sie hätten am Sonntagmittag bei schönem oder schlechtem Wetter den Laufpaß erhalten, weil man nachher keine Kunden mehr dulde in der Gaststube. Die Bauern wollen nicht bei den Knechten sitzen. Gut, dann weise man den Letzteren besondere Stuben an oder schaffe ihnen solche. Die Ursache des Nebelstandes liegt darin, daß die Herbergen da und dort in Gasthäusern untergebracht sind, deren Leiter die Herberge als Geldquelle wohl gerne unter ihrem Dach haben, die aber dafür kein weiteres, ich meine, kein soziales Verständnis aufbringen. Es geht auch hier nach jenem bekannten System: der Fall Huber ist erledigt, her mit dem Fall Meyer. In diesem Zusammenhange möchte ich auch die Tatsache erwähnen, daß auf gewissen Herbergen immer noch Bergorenes mit den Verpflegungsrationen (Wurst, Brot und Most) abgegeben wird. Bedenken wir, daß mehr als die Hälfte aller Wanderarmen Gelegenheitstrinker, zum Teil ausgesprochene Alkoholiker sind. Das letztere allein macht es erforderlich, daß sukzessive alle Herbergen in alkoholfreien Betrieben untergebracht oder gemeinnützig gesinnten Privatleuten zur Führung übergeben werden. Tief zu bedauern ist, daß die Kommission eines alkoholfreien Gemeindehauses die Aufnahme der Wandererherberge verweigert hat. Es ist das ein Zeichen von im Grunde außerordentlich beschränktem gemeinnützigem Sinn. Um so erfreulicher tönt es, wenn man hören darf, daß in anderen ähnlichen Betrieben des Verbandes alkoholfreier Gemeindehäuser vorbildliche Gaststätten auch für Wanderarme geschaffen werden oder daß in den Händen von Privatleuten, wie in Sissach, unter der Fürsorge einer tapferen Mutter das Gast- und damit das Lebensrecht dieser Verstoßenen gewährleistet, für Leib und Seele aufs Beste gesorgt ist, und daß nun auch kirchliche Verbände sich auf den ihnen seit Jahrhunderten übertragenen Samariterdienst aufs Neue besinnen und die Herbergsarbeit zu einer ihrer würdigsten Aufgaben machen.

Unsere Aufmerksamkeit muß auch auf die Bekämpfung der Proselytentewirtschaften gelenkt werden, jener Kneipen, die unsere Stadtherbergen umlagern, die auch in der Umgebung unserer Verwahrungsanstalten zu finden sind und die von den letzten Rappen dieser Insassen existieren. Mit der Verwahrung muß folgerichtig auch das Wirtschaftsverbot verbunden werden. Den Wirten ist die Verabreichung von alkoholischen Getränken an Anstaltsinsassen unter Androhung des Patententzuges streng zu verbieten. Der Kampf ist ein harter, aber er lohnt sich. Ein

mir bekannter Anstaltsvorsteher macht mit dem Wirtschaftsverbot gute Erfahrungen, auch die Anstaltsführung geschieht alkoholfrei. Ein anderer seufzt über die ruinöse Praxis der nachbarlichen Wirte, die häufig Ruhestörungen in der Anstalt, Verunreinigung der Betten usw. zur Folge haben. In der Anstalt selber wird immer noch Most und Wein ausgeschenkt. Auf dem Pflaster Zürichs treffen immer wieder Leute ein, die nach 1- bis 3jähriger Verwahrungszeit die gleichen Trinker geblieben sind, und deshalb den Garantieschein für die nächste Versorgung schon wieder in der Tasche tragen. Wie könnte das anders sein angesichts solch fragwürdiger Verhältnisse!

Und den Bauern muß nachdrücklich und wiederholt gesagt werden, daß sie einmal möchten aufhören mit der Abgabe von Most und Schnaps an umschauende Arbeitslose. Wenn sie über die Knechtenot klagen, so tragen sie daran zum guten Teil selber Schuld. Denn sie haben vielfach den Knecht zum Trinker, das heißt zum hältlosen, arbeitscheuen Individuum gemacht.

Heraus mit den Wanderarmen aus der Gefahrzone des Alkohols, nur so wird ihnen unsere Hilfeleistung eine wirkliche Hilfe und eine ganze Wohltat sein können!

Unser Ziel ist die Heimberufung der Wanderarmen, sei es, daß die Heimatgemeinden sich auf ihre Bürger- und Christenpflicht besinnen und für entsprechende Arbeitsbeschaffung besorgt sind, gemeinde- oder bezirksweise Bürgerheime schaffen, wo wenigstens den Winter über die Wanderarmen Zuflucht nehmen können oder daß die Kantone, wie es der Kanton St. Gallen in technisch vorbildlicher Weise zu tun gewillt ist, Verwahrungsmöglichkeiten schaffen. Hüten wir uns aber davor, die Betriebe so zu gestalten, daß sie für die Insassen zu Ausbeutungsinstitutionen werden. Diese Arbeitsstätten sollen Arbeitsgelegenheiten mit ausreichender Bezahlung sein. Arbeitsstätten und Kolonien gelten als sozialisierte Industrien in gemeindlicher oder privater Hand, unterstehen dem Lohnarif und sind als ordentliche Erwerbsarbeit versicherungspflichtig. Es darf dem wandernden Arbeitslosen nichts zugemutet werden, was der ortsansässige Arbeitslose mit Entrüstung zurückweisen darf.

Vor einiger Zeit lag auf dem Schiffändeplatz in Zürich ein von einem Auto angefahrener, schwerverletzter, etwas unansehnlicher Hund. Eine Menge Leute stand neugierig, gaffend um ihn herum. „Gleich erschießen, wäre das beste“, meinte einer. „Ja, um den ist's nicht schade“, urteilte ein anderer. Frauen jammerten erbarmungsvoll, doch niemand wollte Hand anlegen und helfen. Da trat ein sogenannter Landstreicher, einer meiner Herbergsgäste, aus dem Kreis der Zuschauer, zog kurzerhand sein noch ordentlich sauberes Taschentuch hervor, wickelte es um den blutenden Leib des Tieres, nahm dasselbe sorgfältig, wie eine Mutter ihr frisches Kind, auf seine Arme und trug es auf den entfernten Polizeiposten. Es war ein stiller, eindrucksvoller Akt, und das Bild dieses Hundesamariters blieb eines der bisher schönsten Erlebnisse in meiner Tätigkeit.

Mensch und Tier haben sich solidarisch erklärt. Beide in ähnlicher Lage. Beide vom Leben, von der Maschine, von der Rücksichtslosigkeit des Alltags angefahren und verwundet. Sie unterscheiden sich nur noch darin, daß der Mann keine Hundeseele besitzt, sondern eine edle Menschenseele. Diese nicht untergehen zu lassen, sondern retten zu helfen, ist mein Appell an Sie und Ihre Gemeinden!

Thesen :

1. Es gibt keine besondere soziale Frage der Landstraße. Die Fürsorge an den Wanderarmen darf nicht als eine nur untergeordnete Aufgabe aufgefaßt werden, als hätte man es mit einer deflasierten Gesellschaftsschicht zu tun. Es ist bei der Flottantenfürsorge den Umständen, die zum Wandern und Bagieren führen, in vermehrtem Maße Rechnung zu tragen (Arbeitslosigkeit, rücksichtslose Geldwirtschaft, mangelhafte Jugendfürsorge, Vererbung, Alkoholismus usw.).

2. Die Naturalverpflegungsinstitution ist nicht abzubauen, sondern zu sanieren und auszubauen. Die Mitwirkung der Polizeiorgane bei der Abgabe der Naturalverpflegung hat nicht erstatanzlich, sondern nur in zwingenden Fällen zu geschehen. Die Stationen sollen vermehrt und zu mehr allgemeinen Fürsorgeeinrichtungen für Wanderarme ausgebaut werden. Vermehrte sanitäre Maßnahmen, Unterstellung unter die betreffenden Ortsarmenpfleger oder allfällig zu schaffenden Aufsichtsorgane. Arbeitsnachweis. Kontrollstelle.
3. Heimberufung der Wanderarmen. Vermehrter Schutz bei den zuständigen Regierungsinstanzen vor verständnisloser Behandlung durch Ortsbehörden. Zweckmäßige Berücksichtigung von gesunden und frischen Elementen bei den zu treffenden Verwahrungsmassnahmen (Arbeitstherapie), das heißt größtmögliche Berücksichtigung alles dessen, was den Wanderarmen aus seiner sozialen Stellung heraushebt.
4. Ausbau der Arbeitslosenversicherung, vermehrter Schutz den Unverheirateten, Abwehr vor dem massenhaften Abwandern von jungen berufs- und arbeitslosen Menschen in die Städte.

R. Weber, Zentralsekretär des Fürsorgeamtes, Zürich, wendet sich gegen die Behauptung des Referenten, daß eine Kategorie der Flottanten Schmarotzer der Fürsorge, faule freche Kunden, abgefeimte Halunken usw. seien. Alle Flottanten ohne Ausnahme sind nicht mit Absicht und Willen auf diese Bahn gekommen, sondern aus eigenem Unvermögen; sie sind frank und stehen wirtschaftlich unter dem Durchschnitt. Unsere Aufgabe ist es, für sie zu sorgen, was bis jetzt viel zu wenig geschehen ist. Die Armenpfleger müssen sich der Flottanten besser annehmen. Dabei handelt es sich nicht darum, sie alle in Anstalten zu stecken, sondern sie auch in offener Fürsorge bei Bauern, Handwerkern usw. unterzubringen. Bei der Errichtung von Arbeiterkolonien spielen die Finanzen eine große Rolle, wovon nichts gesagt worden ist. Auch eine gute Entlohnung der Kolonisten ist bei der heutigen Wirtschaftslage nicht möglich.

Alt-Stadtammann Scherrer, Präsident des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung, St. Gallen, erinnert daran, daß anfangs der 90er Jahre die ersten Naturalverpflegungsstationen entstanden sind. Die Tätigkeit der Naturalverpflegung war stets begleitet von einem grauen Nebel des Mißbrauchs unserer Einrichtung, so daß wir uns oft fragten: Sollen wir sie beibehalten oder nicht? Sie ist aber wohl, wenn man so sagen darf, ein notwendiges Nebel. Den Mißbräuchen muß begegnet werden. Wenn jemand dazu geeignet ist, so sind es die Armenpfleger. Nur mit Hilfe der heimatlichen Armenpflege können die jungen und alten Leute von der Landstraße entfernt werden. Eine Vermehrung der Stationen halten wir nicht für zweckmäßig. Eine Einschränkung hat im Gegenteil mehr Nutzen gebracht, z. B. im Kanton St. Gallen. Unsere Einrichtung muß verbessert werden. Wir haben daher auch Fühlung genommen mit den Strafanstaltsdirektoren.

Dir. Jaques, Genf, stellt, um den Vorschlägen der Referenten gerecht zu werden, den Antrag: Die ständige Kommission wird beauftragt, an die kantonalen Regierungen zu gelangen und sie zu bitten, Vertreter der Herbergen, der Naturalverpflegungsstationen, der Arbeitsämter und der hauptsächlichsten freiwilligen Armenpfleger zu besammeln und mit ihnen die Möglichkeit des Kampfes gegen das Vagantentum im Sinne der Thesen der beiden Referenten zu studieren. — Es sollte namentlich auch geprüft werden, ob das Personal der Naturalverpflegungsstationen überall geeignet ist, seine wichtigen Fürsorgeaufgaben zu erfüllen.

Studer, bürgerliche Armenpflege, Olten, macht auf das finanzielle aufmerksam, das sich wie ein roter Faden durch alle Ausführungen hindurchzieht. Die Ge-

meinden haben kein Geld, um die vorgeschlagenen trefflichen Maßnahmen auszuführen. Es sollte daher in allen Kantonen das Wohnortsprinzip eingeführt werden, damit die Gemeinden sich auch der auswärts Verbürgerten annehmen und diese nicht mehr ihren armen Heimatgemeinden zugeschoben werden müssen. Die Armenlasten wären unter Staat und Gemeinden zu verteilen, wie das in glücklicher Weise im Kanton Baselland geschehen ist. Auch die Altersheime sollten mit mehr Mitteln dotiert werden.

Die Thesen des Referenten und 1. Vortanten werden nun ohne Widerspruch angenommen, ebenso wird dem Antrag von Dir. Jaques zugestimmt.

5. Die Rechnung über das Jahr 1930 weist an Einnahmen auf: Fr. 1997.80, an Ausgaben Fr. 2242.40. Es ergibt sich ein Rückschlag von Franken 244.60. Das Vermögen der Konferenz betrug am 31. Dezember 1929 Fr. 7755.43 und am 31. Dezember 1930, um den Rückschlag vermindert, Fr. 7510.83. Der Rechnungsrevisor, Dr. Nägeli, Zürich, hat die Rechnung geprüft und richtig befunden. Die ständige Kommission beantragt ihre Abnahme. Sie wird ohne Diskussion durch die Versammlung abgenommen.

6. Allfälliges. Eine von Fürsorgechef Adank, St. Gallen, vorgeschlagene Resolution wird einstimmig angenommen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die schweizerische Armenpflegerkonferenz nimmt mit Genugtuung davon Bermerk, daß der Entwurf zum Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, abgesehen von wenigen untergeordneten Punkten, in der Bundesversammlung vollständig durchberaten ist.

Die Armenpflegerkonferenz erblickt in der Gesetzesvorlage, wie sie aus den parlamentarischen Beratungen hervorgegangen ist, eine glückliche und zweckdienliche Lösung des Problems der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie erwartet von der Einsicht und der sozialen Gesinnung unseres Volkes, daß im Falle eines Referendums die Vorlage in der Abstimmung mit großer Mehrheit angenommen werde, damit das längst erwartete und versprochene Fürsorgewerk zum Wohle unserer Greise und Greisinnen, sowie Witwen und Waisen unserer verstorbenen Volksgenossen möglichst bald seine Wirksamkeit entfalten könne.

Schluß der Konferenz: 12½ Uhr.

Um Mittagessen, zu dem wir durch Regierungsrat und Gemeinderat Liestal eingeladen worden waren, erwarteten uns neben den kulinarischen allerlei geistige Genüsse. Die Sekundarschule Liestal ließ wiederholt ihre munteren Weisen erschallen, das Stadtchorchester besorgte die Tafelmusik, die Sängerin Frl. Balmer erfreute durch den Vortrag verschiedener Gesänge und Herr Brodtbeck-Bueß hatte folgenden, von seiner Tochter gesprochenen Prolog verfaßt:

Armut!
Schicksalschwere, düstre Fügung,
Trostlos, gäb' es nicht die milde Hand,
Nicht des warmen Herzens zarte Regung,
Die so manche Träne schon gebannt,
Läge nicht in unseres Volkes Fühlen
Sener schöne christlich hohe Sinn,
Der nicht Lohn und Ruhm und Dank erwartet,
Dessen Urquell liegt im Herzen drin.
Armut!

Manchen trifft ihr schweres Unheil,
Durch der eig'nem Fehler Wirkung, Schuld.

Armut!

Manchen überfällt sie, schuldlos,
Er trägt still verschämt sie, in Geduld. —

Heldenhaft kämpft manche schwache Mutter
Für der zarten Kinder blasse Schar,
Wo der Vater den Verdienst verjubelt,
Des Gewissens und der Liebe bar.
Oder wo in voller Lebensblüte
Hin er starb, der einst sich sorgend mühte.

Und wie viele alt geword'ne Eltern,
Die für ihre Kinder stets getan,
Was in ihrer ganzen Kraft gelegen,
Fällt der Armut düstre Schwere an,
Wenn die Jungen herzlos, pflichtvergessen,
Was sie ihnen schulden, nicht ermessen.

Aber auch der Krankheit Pein und Plage
Hat, wo einst des Glückes Stern gelacht,
Schwarz verdüstert vieler Menschen Tage,
Sie um Frohsinn, Hab und Gut gebracht.
Und zuletzt der Krieg und seine Folgen,
Wurden manches schönen Wohlstands Grab,
Brachten ungezählte Existenz
Um die Stellung, an den Bettelstab.

Hundertfältig sind der Armut Arten,
Die auf brüderliche Hilfe warten.
Ihre Not und ihren Gram zu wenden
Regt sich's menschlich warm an allen Enden.

Dem Erziehen armer schwacher Kinder
Dienet heute manch ein freundlich Heim,
Legt in sie für ihres fernern Lebens
Wohlgedeihn und Tüchtigkeit den Keim.

Traute Altershorte nehmen sorglich
Abgehärmte müde Greise auf,
Mildern manchen bangen Zukunftsbummer,
Ebnen ihrer letzten Tage Lauf.
Doch im tät'gen Leben sind noch viele
Opfer unbarmherz'ger Schicksalspiele.

Nicht mehr gar so düster wie vor Zeiten
Ist die allgemeine Armut heut',
Wo der Staat mit redlichem Bemühen
Allerorts den Schwachen Hilfe heut';
Denn es ist des Volkes Wunsch und Wille,
Daz er Not und Leid der Armen stille.

Sozial, von Fürsorg'geist getragen
Ist auch unser neuestes Gesetz,
Daz am Wohnort jedem Hilfe werde,
Legt es fest mit sorgender Gebärde.
Besser stets wird der Bedrückten Loos,
Was getan wird heut, ist schön und groß.

Ihr, verehrte Gäste, deren Herze
Für das Wohl all der Beschwerten schlägt,
Seid es, die in Fleisch und Blut verwandeln,
Was die starre Satzung in sich trägt.
Leicht ist's nimmer hier den Weg zu finden
Und die beste Lösung zu ergründen;
Denn der Hindernisse stellen viele
Sich entgegen eurem Wunsch und Ziele.
Will die schwere Last euch oft erdrücken,
Mög' des Werkes Segen euch beglücken!

Im Namen der Stadtgemeinde, der Gemeinde- und Armenbehörde von Liestal entbot Pfarrer U n e r herzlichen Gruß und Willkomm. Beim Vergleich mit dem letzjährigen Konferenzort Brugg muß Liestal zurückstehen. Indessen befinden sich hier doch die Geburtshäuser der beiden Dichter Widmann und Spitteler. Unsere Zeit ist aber eine andere, als die ihre. Die soziale Frage ist mit Wucht unter uns getreten und fordert von uns, daß wir durchgreifend arbeiten, nicht caritativ. Diesen sozialen Geist trägt auch das neue Armengesetz des Kantons Baselland, dessen Vater, Reg.-Stat. Frei, öffentlicher Dank dafür gebührt. — Der neue Präsident der Konferenz, Armeninspektor Pfarrer L ö r t s c h e r , pries die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz als eine herrliche Einrichtung, zu der alle Armenfürsorger stehen und Sorge tragen sollten, und als eine vaterländische Organisation, die alle Verschiedenheiten durch Politik, Rasse und Religion verbindet und sie miteinander versöhnt. Dank allen, die zur heutigen schönen Tagung beigetragen haben, Dank der Bevölkerung von Baselland und von Liestal! Möge sie wachsen und gedeihen, wie auch unsere Konferenz und unser liebes Vaterland!

Am späteren Nachmittag besuchten die Armenpfleger in kleineren Gruppen die Erziehungsanstalt Schillingsrain, das Altersheim Brunnmatt und das Rathaus und kehrten dann mit starken Eindrücken von den Referaten, der Gastfreundlichkeit der Basellandschäfster und von dem Beisammensein mit Berufsgenossen an ihre Arbeit zurück.

Der Altuar: A. Wild, a. Pfr.

Rückerstattung von Armenunterstützungen.

Der § 48 des Luzernischen Armengesetzes lautet: „Wer für sich, seine minderjährigen Kinder, Eltern und Ehegatten durch die Gemeinde oder den Staat Unterstützungen erhalten hat, ist verpflichtet, sie ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn er durch Erbschaft, ausreichenden Verdienst oder aus andern Gründen in die Lage gekommen ist, ganz oder teilweise Ersatz zu leisten. Zinsen sind nicht zu vergüten.“ Auf Grund dieser Bestimmung hatte der Regierungsrat des Kantons Luzern als Rekursinstanz gegenüber den Rückerstattungserkenntnissen der Armenbehörden einen Fall zu beurteilen mit folgendem

T a t b e s t a n d : Dem B., der von seiner Heimatgemeinde Unterstützungen in der Höhe von Fr. 437.50 bezogen hatte, fiel ein Erbteil von 5500 Fr. zu. Der Gemeinderat erließ im Hinblick darauf ein Rückerstattungserkenntnis und verpflichtete B. zur Vergütung der ganzen Unterstützung. Im Zeitpunkt, in dem das Erkenntnis erlassen wurde, war über B. bereits der Konkurs eröffnet. B. rekurrierte an den Regierungsrat und verlangte Befreiung von der Rückerstattung. Der Regierungsrat hieß den Rekurs gut (Entscheid vom 17. Juli 1930) mit folgender

B e g r ü n d u n g : „Die Rückerstattungsforderung, sofern sie überhaupt entstanden wäre, könnte im Konkurs nicht als privilegierte Forderung gelten; denn die Rangordnung, nach der die Gläubiger befriedigt werden, ist in Art. 219 Sch.A.G. genau festgelegt, und es wird dort den öffentlichrechtlichen Forderungen, sofern sie natürlich nicht pfandversicherte sind, kein Vorzug eingeräumt. Daraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle nur eine Konkursdividende für die Ortsbürgergemeinde Willisau-Land erhältlich wäre. Schon dieses Ergebnis hätte den Gemeinderat darauf hinweisen sollen, daß der Rekurrent eigentlich gar nicht in der Lage ist, die Rückerstattung zu leisten. Solange andere in Betreibung gesetzte Forderungen vorhanden sind und die Aktiven übersteigen, besteht rechtlich nicht die Möglichkeit,